

4 Nach dem 30. September eintretende Mitglieder bezahlen für das noch laufende Jahr keinen Jahresbeitrag.

5 Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jedes beitragspflichtige Mitglied ist verpflichtet, die von der GV festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten, jährlich aber höchstens Fr. 250.--. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht für die Verbindlichkeit des Vereins über diesen Betrag hinaus ist ausgeschlossen (Art. 71 Abs. 1 ZGB).

6 Ausscheidende Mitglieder haben auf das Vermögen der Sektion keinen Anspruch.

7 Gewinne, welche aus Veranstaltungen irgendwelcher Art der Sektion zufließen, dürfen nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern sind zur Erreichung des statutenmässigen Sektionszweckes zu verwenden.

8 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Vermögens- und Betriebsrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

9 Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Inventar über das gesamte der Sektion gehörende Material aufgenommen. Auf dem Inventar sind alljährlich angemessene Abschreibungen vorzunehmen.

Auflösung

25 ¹ Für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

26 ¹ Nach der Durchführung der Liquidation und Auflösung des Vereins entscheidet eine abschliessende GV über die Verwendung des verbleibenden Vermögens. Es genügt das einfache Mehr.

27 ¹ Wird das Vermögen treuhänderisch dem AeCS übergeben und erfolgt innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung der Sektion keine Neugründung, so geht das Vermögen zweckgebunden für das Flugwesen in den Besitz des AeCS über.

Gültigkeit

28 ¹ Die vorliegenden Statuten treten aufgrund des Beschlusses des Aero-Club der Schweiz vom 99.99.9999, und durch die GV der Sektion vom 2. April 1993 in Kraft.

29 ¹ Sie ersetzen die Statuten der Sektion Langenthal des AeCS der Schweiz vom 24. April 1981.

30 ¹ Die gültigen Statuten sind nach ihrem Inkrafttreten allen Mitgliedern auszuhändigen.

Übergangsbestimmungen


31 ¹ Bis zur ordentlichen GV 1993 führen die bestehenden Vereinsorgane, insbesondere der Vorstand, die Geschäfte der Sektion gemäss den bisherigen Satzungen weiter.

32 ¹ Anlässlich der GV 1993 findet die Abstimmung über die revidierten Statuten der Sektion statt.

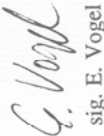
33 ¹ Anlässlich der GV 1993 finden gemäss den revidierten Statuten der Sektion Neuwahlen statt.

Aero-Club Sektion Langenthal

Der Präsident:


 sig. B. Trösch

Der Sekretär:


 sig. E. Vogel

Genehmigt durch die Generalversammlung am 2. April 1993.

Genehmigt durch den Aero-Club der Schweiz am 6. Oktober 1993

AERO-CLUB DE SUISSE
 Lièuxstrasse 5 6006 Lucerne

